

Aline Deicke, Anna Neovesky

Lizenzierung von digitalen Editionen am Beispiel von Projekten zur jüdischen Geschichte

Das Projekt Corpus der Quellen zur Geschichte der Juden im spätmittelalterlichen Reich erfasst alle relevanten zeitlich und räumlich fixierbaren Quellen zur Geschichte der Juden im Gebiet des römisch-deutschen Reiches für den Zeitraum von 1273 bis 1519 chronologisch. Parallel zur Printausgabe werden Teilcorpora auch auf der Projekthomepage zugänglich gemacht, sodass sich die Frage nach den Modalitäten der Bereitstellung und Weiterverwendbarkeit und damit nach der Lizenzierung stellt. Im vorliegenden Artikel soll nach einem kleinen Abriss der Geschichte und des aktuellen Standes der Open-Access-Bewegung in der deutschen Forschungslandschaft anhand dieses konkreten Anwendungsfalls näher auf den Auswahl- und Entscheidungsprozess bei der Datenlizenzierung eingegangen werden.

The project corpus of sources for medieval Jewish history within the late medieval Empire confines relevant sources about the history of the Jews in the Holy Roman Empire to the period from 1273 to 1519. In addition to the printed edition, certain results are also available online, which raises questions of the modality of availability and of further use and consequently also issues related to licensing. This article begins by providing a little background on the open-access movement in German research environments and examines the current situation using the above case as an example. The article examines the legal foundations and decision-making processes as well as the practical implementation in projects on Jewish history.

1. Einleitung

Der freie Zugang zu Forschungsergebnissen hat seit der Veröffentlichung der Budapest Open Access Initiative im Jahre 2002 auch in den Digitalen Geisteswissenschaften stetig an Bedeutung gewonnen.¹ Während sich die reine Verfügbarkeit von Literatur und Forschungsdaten kontinuierlich verbessert hat, steht das Thema der Lizenzierung von Forschungsdaten in den jeweiligen Fachdisziplinen häufig noch am Anfang.

Dabei schafft die Publikation und Bereitstellung von Forschungsarbeiten unter einer Lizenz Klarheit über die Bedingungen, unter denen eine Nutzung und Weiterbearbeitung möglich ist. Die Urheber_innen eines Werkes können durch eine Lizenz schon vor Ablauf gesetzlicher Schutzfristen eine über die Betrachtung und das Zitat hinausgehende Nutzung einräumen. Eine Lizenz schafft somit Rechtssicherheit für die Nutzer_innen.

¹ Eve, Martin Paul: Open Access and the Humanities Contexts, Controversies and the Future, Cambridge 2014, S. 204 f.

Bei den Fragen zur Auswahl der jeweiligen Lizenz spielen Komponenten hinsichtlich der Art des Werkes, der jeweiligen Gesetzgebung der Länder, die an einem Forschungsvorhaben beteiligt sind, sowie eventuelle Vorgaben von Forschungsförderern eine Rolle. Gerade für Forschungsprojekte im Bereich der Jüdischen Geschichte bietet die Lizenzierung Orientierung, vor allem vor dem Hintergrund der Internationalität vieler Vorhaben hinsichtlich der beteiligten Institutionen sowie des Nutzerkreises.

Im vorliegenden Artikel soll der Lizenzierungsprozess näher beleuchtet werden. Ausgegangen wird dabei von den Erfahrungen im Forschungsprojekt *Medieval Ashkenaz*, einem mediävistischen Editionsprojekt zur jüdischen Geschichte, das durch die Akademie der Wissenschaften und der Literatur | Mainz gefördert wird. Nach einer Vorstellung des Projekts und seiner digitalen Komponenten und Inhalte wird der Komplex Lizenzierung in der Forschung erörtert. Neben grundlegenden Informationen zur Geschichte und Entwicklung von Lizenzierung und Open Access werden die rechtlichen Grundlagen von Lizenzierung, namentlich die entsprechenden Regelungen des Urheberrechts, vorgestellt. Weiter wird diskutiert, wie Open Access bisher von den bedeutenden Forschungsförderern für die Praxis empfohlen und unterstützt wird, bevor die verschiedenen Lizenzmodelle näher betrachtet werden. Ferner werden Überlegungen zum Gegenstand der Lizenzierung, zur Bestimmung der zu lizenzierenden Inhalte und zur Auswahl der Lizenz im Hinblick auf das Projekt angestellt.

2. Das Editionsprojekt *Medieval Ashkenaz*

Das Projekt *Corpus der Quellen zur Geschichte der Juden im spätmittelalterlichen Reich* ist ein Langzeitvorhaben der Akademie der Wissenschaften und der Literatur | Mainz.

Es hat sich zum Ziel gesetzt, die oft vernachlässigte jüdische Überlieferung in die mediävistische Forschung einzubringen und so einen neuen Blickwinkel auf Ereignisse und Vorgänge der christlichen Geschichtsschreibung einerseits und auf die Rahmenbedingungen jüdischer Existenz innerhalb einer christlich geprägten Umwelt andererseits zu liefern. Hierzu sollen alle relevanten Quellen zur Geschichte der Juden im Gebiet des spätmittelalterlichen römisch-deutschen Reiches chronologisch erfasst werden, sofern sie datiert und geografisch lokalisiert werden können.² Der Zeitraum der Betrachtung erstreckt sich von 1273 bis 1519 und umfasst einen großen Bestand an Quellen. Aufgrund des umfangreichen Materials ist das Projekt in mehrere Phasen unterteilt, die chronologisch nach bedeutenden Ereignissen der jüdischen Geschichte gestaffelt sind. Hierzu gehört zum Beispiel der Beginn der Pestpogrome 1348, die Vertreibungen in Mitteleuropa ab 1390 oder die Vertreibung der jüdischen Gemeinde aus Regensburg im Jahre 1519. In Anlehnung an andere maßgebliche Publikationen, die dieses Jahr als einschneidendes Datum der jüdischen Geschichte und damit als Schlusspunkt ihres Untersuchungszeitraums sehen, endet auch das Projekt *Medieval Ashkenaz* mit dem Jahr 1519.³

² *Corpus der Quellen zur Geschichte der Juden im spätmittelalterlichen Reich*: *Medieval Ashkenaz*, online unter: <http://www.medieval-ashkenaz.org/forschungsprojekt.html> [29.05.2015].

³ Maimon, Arye (Hg.): *Germania Judaica*, Bd. III.1: 1350–1519 (A–L), Tübingen 1987; Maimon, Arye/Breuer, Mordechai/Guggenheim, Yacov (Hg.): *Germania Judaica*, Bd. III.2: 1350–1519 (M–Z), Tübingen 1995; Maimon, Arye/Breuer, Mordechai/Guggenheim, Yacov (Hg.): *Germania Judaica*, Bd. III.3: Gebietsartikel, Tübingen 2003; Haverkamp, Alfred (Hg.):

Die Ergebnisse der Projektarbeit werden in einer Hybridpublikation veröffentlicht, das heißt, dass die Ergebnisse sowohl online als auch in gedruckter Form erscheinen werden. Auf der Homepage des Projekts www.medieval-ashkenaz.org, die 2011 zu diesem Zweck überarbeitet und neu gestaltet wurde, werden kontinuierlich neu erarbeitete Quellen online gestellt. Diese jeweils nach Abschluss eines Teilbestandes publizierten Teilcorpora ermöglichen Interessenten einen ersten Blick auf das bereits edierte und kommentierte Quellenmaterial. Jeweils zum Ende einer Projektphase werden die in diesem Rahmen erarbeiteten Regesten und Volltexte in Printform publiziert.⁴ Dieses gestaffelte Vorgehen ist durch die lange Laufzeit des Vorhabens bedingt, darüber hinaus bietet es jedoch auch die Möglichkeit, Workflows und methodisches Vorgehen der Projektarbeit zu erproben und gegebenenfalls zu optimieren.⁵

3. Digitale Edition und Daten

Bisher wurden zwölf thematisch in sich geschlossene Teilcorpora der ersten Projektphase (1273–1347) veröffentlicht, die insgesamt fast 2.500 Einzelquellen beinhalten. Es handelt sich dabei zum einen um thematisch geschlossene Komplexe wie Judenbetreffe⁶ oder das Judenschreibsbuch der Kölner Laurenz-Parochie⁷, zum anderen um Bestände abgeschlossener geografischer Regionen, die weit gestreut von Baden-Württemberg bis Brandenburg reichen.⁸ Beigefügt ist den Teilcorpora stets eine Einführung durch die jeweiligen Bearbeiter_innen des Bestandes.

Dieser breite Fokus ergibt sich unter anderem aus der Organisation der Projektarbeit, die neben einem Kernteam aus festen Mitarbeiter_innen und studentischen Hilfskräften überwiegend von auf freiwilliger Basis Mitwirkenden sowie institutionellen Kooperationspartnern getragen wird. Die Strukturierung des Quellenbestands in thematisch und geografisch geordnete Teilcorpora sowie in eine chronologisch sortierte Druckfassung ermöglicht es, regionale oder quellentypologische Besonderheiten stärker zu berücksichtigen.

Der Publikationsworkflow beginnt sowohl für die Print- als auch für die Online-Ausgabe mit der Dateneingabe in eine FuD-Forschungsumgebung,⁹ die von Mitarbeiter_innen des Trier Center for Digital Humanities¹⁰ an die spezifischen Anforderungen des Projekts angepasst wurde. Da es sich um ein webbasiertes System handelt, können auch die ehrenamtlichen beziehungsweise die mit Feldforschungen in Archiven betrauten Mitarbeiter_innen die Datenbank nutzen. Ist ein Teilcorpus abgeschlossen, wird eine XML-Datei erzeugt, die anschließend von Mitarbeiter_innen

Geschichte der Juden im Mittelalter von der Nordsee bis zu den Südalpen. Kommentiertes Kartenwerk, Hannover 2012.

⁴ Gegenwärtig befindet sich das Projekt in der ersten dieser Phasen. Die bereits online verfügbaren Teilcorpora sind einsehbar unter <http://www.medieval-ashkenaz.org/quellen.html> [20.10.2015].

⁵ <http://www.medieval-ashkenaz.org/forschungsprojekt.html> [29.05.2015].

⁶ <http://www.medieval-ashkenaz.org/quellen/synodal-und-konzilsstatuten.html> [29.05.2015]; <http://www.medieval-ashkenaz.org/quellen/rothenburger-landgerichtsbuch.html> [29.05.2015].

⁷ <http://www.medieval-ashkenaz.org/quellen/koelner-judenschreibsbuch.html> [29.05.2015].

⁸ <http://www.medieval-ashkenaz.org/quellen.html> [29.05.2015].

⁹ Universität Trier: FuD. Eine virtuelle Forschungsumgebung für die Geisteswissenschaften, online unter: <http://fud.uni-trier.de/de/software/> [29.05.2015].

¹⁰ Trier Center for Digital Humanities. Kompetenzzentrum für elektronische Erschließungs- und Publikationsverfahren in den Geisteswissenschaften, online unter: <http://kompetenzzentrum.uni-trier.de/de/> [29.05.2015].

der Digitalen Akademie der Akademie der Wissenschaften und der Literatur | Mainz weiterverarbeitet wird. Nach einer Kontrolle der Datenqualität wird die Datei auf die Website gestellt, die auf einer relationalen MySQL-Datenbank basiert. Das dahinter liegende Content-Management-System ermöglicht auch Mitarbeiter_innen, die mit Webtechnologien nicht vertraut sind, die erzeugten Quelldatensätze einer letzten Überprüfung zu unterziehen, bevor sie als HTML-Seiten veröffentlicht werden.

Zurzeit sind die edierten Texte sowie die beschreibenden Metadaten noch nicht mit einer Lizenz versehen, eine Lizenzierung ist jedoch angedacht. Bevor ein solches Unternehmen praktisch in die Tat umgesetzt werden kann, sind einige Überlegungen sowohl genereller als auch projektspezifischer Natur anzustellen, die im Folgenden nach einer Einführung in die Kontexte von Open Access und Datenlizenzierung erläutert werden.

4. Werkschutz und Urheberrecht als Vorbedingungen der Lizenzierung

Unabhängig von ihrer Lizenzierung fallen Werke unter rechtlichen Schutz. Schutzwürdige Werke sind durch das Urheberrecht gesichert, das in Deutschland automatisch und ohne weitere Aktion der Urheber_innen in Kraft tritt. Grundsätzlich fallen alle Werke unter das Urheberrecht, die „eine persönliche geistige Schöpfung auf dem Gebiet der Literatur, Wissenschaft und Kunst sind, die eine wahrnehmbare Formgestaltung und Individualität aufweisen“¹¹. Das deutsche Urheberrecht ist komplex, sodass es im Einzelfall nicht immer einfach ist, festzustellen, ob ein Werk schutzwürdig ist oder nicht. Grundsätzlich sollte man bei der Nutzung von Werken in unklaren Fällen eher davon ausgehen, dass das Urheberrecht Anwendung findet.¹²

Viele Forschungsvorhaben aus dem Bereich der Jüdischen Geschichte werden in internationaler Kooperation ausgeführt. Bei international durchgeführten Vorhaben, bei der Verwendung von Ressourcen (Daten, Texte, Bilder etc.) aus verschiedenen Ländern oder für den Fall, dass die Inhalte des Vorhabens auch international zugänglich gemacht werden sollen, ist die jeweilige rechtliche Lage in den beteiligten Ländern zu berücksichtigen.

Dies betrifft den Gebrauch von Material und die dahingehend gültigen Schutzfristen und Persönlichkeitsrechte sowie die rechtliche Positionierung bei der Publikation von Forschungsdaten und Inhalten des Vorhabens. Hinsichtlich des Urheberrechts gilt das Territorialprinzip, Länder können die Modalitäten des Urheberschutzes selbst festlegen. Dieses Prinzip steht der globalen Verfügbarkeit von Internetressourcen entgegen. Ein Urheberrecht gilt in nahezu allen Ländern, dies regeln auch internationale

¹¹ § 2 UrhG.

¹² Zum Urheberrecht in Deutschland sowie zum Urheberrecht in Wissenschaft und Forschung siehe Spindler, Gerald/Hillegeist, Tobias: Rechtliche Probleme der elektronischen Langzeitarchivierung von Forschungsdaten, in: Büttner, Stephan/Hobohm, Hans-Christoph/Müller, Lars (Hg.): Handbuch Forschungsdatenmanagement, Bad Honnef 2011, S. 67–68, sowie den Tagungsband des Workshops zum Urheberrecht: Forgó, Nikolaus (Hg.): Urheberrecht in digitalisierter Wissenschaft und Lehre, Hannover 2006, online unter: <http://www.tib-hannover.de/fileadmin/informationmaterial/urheberrecht/UrheberrechtTagungsband.pdf> [29.05.2015].

Urheberrechtsabkommen.¹³ Diese Abkommen enthalten jedoch keine konkreten Vorgaben zur rechtlichen Umsetzung in den jeweiligen Ländern.¹⁴

Die Schutzfristen sind unterschiedlich. In europäischen und vielen weiteren Ländern werden Werke 70 Jahre nach dem Tod der Urheberin oder des Urhebers gemeinfrei, in anderen Ländern können diese Fristen zwischen 25 und 100 Jahren liegen. Auch die Zuteilung des Urheberrechts ist unterschiedlich. So liegt beispielsweise in den USA das Copyright, das eher den deutschen Nutzungsrechten entspricht, oft nicht bei den Urheber_innen selbst, sondern bei der beteiligten Institution oder dem Verlag.¹⁵

Einen besonderen rechtlichen Fall stellen wissenschaftliche Editionen dar, die im § 70 UrhG geregelt sind. Den Verfassern von wissenschaftlichen Editionen gemeinfreier Werke wird mit einem Leistungsschutzrecht für ihre Schöpfung ein rechtlicher Schutz eingeräumt, der dem Urheberrecht entspricht. Lediglich die Schutzfrist von 25 Jahren nach dem Erscheinen der Ausgabe ist kürzer angesetzt.¹⁶

Das deutsche Urheberrecht geht grundsätzlich von einer restriktiven, noch in der Ära der Printpublikation verankerten, vornehmlich passiven Nutzung eines Werkes aus, also dem reinen Lesezugriff. Zwar ermöglichen zusätzliche Regelungen wie das Zitatrecht eine darüber hinausgehende Verwendung, diese ist jedoch eingeschränkt und stark kontextabhängig. So ermöglicht es das Zitatrecht, dass ein Werk „in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen“¹⁷ wird. Das heißt, das genutzte Werk wird nicht weiterverbreitet oder geändert, sondern dient der Illustration oder als Beleg im Rahmen der eigenen Forschung.

Durch eine Lizenzierung können die Urheber_innen ihre Werke Dritten bereits vor Ablauf der Fristen des Urheberrechts in weiterem Grad zur Verfügung stellen, ohne spezielle Verträge oder Absprachen in Einzelfällen aushandeln zu müssen. Die Bedingungen, unter denen dies geschieht, werden durch eine Lizenz festgelegt. Die Lizenz als solche ist dabei ein Rechtstext, der die Nutzungsbedingungen regelt und grundsätzlich von den Urheber_innen verfasst werden kann. Standardlizenzverträge wie die Creative-Commons-Lizenzen sind vorgefertigte Lizenzverträge, die auch Laien eine rechtssichere Lizenzierung ermöglichen.

¹³ Im Jahr 2004 waren 157 der damals 194 unabhängigen Staaten dem Internationalen Vertrag zum Urheberrecht beigetreten. In den übrigen Ländern gilt das Urheberrecht nicht. Siehe hierzu: Der Traum vom weltweit einheitlichen Urheberrecht auf irights.info, online unter: <http://irights.info/artikel/der-traum-vom-weltweit-einheitlichen-urheberrecht/5068> [25.09.2015].

¹⁴ Der Traum vom weltweit einheitlichen Urheberrecht auf irights.info, online unter: <http://irights.info/artikel/der-traum-vom-weltweit-einheitlichen-urheberrecht/5068> [25.09.2015].

¹⁵ Siehe hierzu: DH-Handbuch, online unter: <https://osl.tib.eu/w/DH-Handbuch/Lizenzen> [25.9.2015], sowie eine Übersichtskarte über globale Schutzfristen, online unter: https://osl.tib.eu/w/index.php?title=Datei:DH-Handbuch_Kapitel_3_Urheberrechtsschutzfristen.jpeg&filetimestamp=20150810160634& [25.09.2015]. Zu globalen Urheberrechten und ihren Modalitäten siehe Wharton, Robin: Digital Humanities, Copyright Law, and the Literary, in: Digital Humanities Quarterly 7/1 (2013), online unter: <http://www.digitalhumanities.org/dhq/vol/7/1/000147/000147.html> [25.9.2015].

¹⁶ Wandtke, Artur-Axel (Hg.): Urheberrecht, Berlin 2010, S. 319.

¹⁷ § 51 UrhG.

5. Lizenzierung und Open Access

Häufig werden die Begriffe Open Access und Lizenzierung synonym verwendet. Gleichwohl gewähren Lizenzen nicht zwingend eine freie Nutzung – und damit Open Access. Lizenzen, die einen freien Gebrauch der mit ihnen lizenzierten Inhalte ermöglichen, werden als ‚freie Lizenzen‘ bezeichnet. Mit einer freien Lizenz räumen die Schöpfer_innen beziehungsweise Urheber_innen eines Werkes Dritten auch vor Erlöschen des gesetzlich verankerten Urheberschutzes – in der Regel bis 70 Jahre nach dem Tod der Urheber_innen beziehungsweise der letzten Miturheber_innen – die Möglichkeit ein, sein Werk gemäß den Vorgaben der Lizenz zu nutzen, zu verbreiten und zu bearbeiten. Frei lizenzierte Werke gelten als ‚freie Inhalte‘ (Open Content). In direkter Übersetzung des englischen Begriffs wird auch oft von ‚offenen Lizenzen‘ gesprochen.¹⁸

Es gibt jedoch auch eingeschränktere Lizenzen, die eine freie Nutzung bis zum Ablauf der Schutzfrist explizit ausschließen beziehungsweise nur in eingeschränktem Maße erlauben. Nichtfreie Lizenzen schränken die Nutzungsmöglichkeiten des Werkes ein – bis zu dem Punkt, dass die Werke nur gelesen, aber nicht weiterbearbeitet werden können. Diese Lizenzen sollen nur am Rande behandelt werden, da sie nicht den Vorgaben und Forderungen an den Wissenschaftsbetrieb entsprechen, in dem eine möglichst freie Lizenzierung angestrebt wird, wie ebenfalls noch dargelegt wird.

Freie Inhalte sind Werke, die von den Urheber_innen unter einer freien Lizenz der Öffentlichkeit kostenlos zugänglich und für diese nutzbar gemacht werden. Als Standard für die freie Lizenzierung haben sich die Creative-Commons-Lizenzen etabliert, die im folgenden Kapitel näher erläutert werden. Frei lizenzierte Inhalte können je nach Lizenz auf unterschiedliche Weise genutzt, weiterverarbeitet, verändert und angeboten werden. Sie können so eine deutlich größere Verbreitung erreichen als nicht lizenzierte Objekte. Hierbei gibt es verschiedene Varianten der Nutzung, die die Urheber_innen der Öffentlichkeit einräumen können. Unabhängig von der Lizenz wird ein Werk nach Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist gemeinfrei und kann dann unabhängig von der vorherigen Lizenzierung frei genutzt werden.

Ein zentraler Aspekt der freien Bereitstellung von Inhalten ist der offene Zugang zu diesen, der als ‚Open Access‘ bezeichnet wird. Wenn auch der Grundstein für Open Access bereits Anfang der 1990er Jahre gelegt wurde, so erfuhr der Begriff an sich insbesondere seit 2002 mit der Veröffentlichung der Budapest Open Access Initiative¹⁹ eine größere Verbreitung. Ihre Forderung, dass „Literatur kostenfrei und öffentlich im Internet zugänglich sein sollte [...] ohne finanzielle, gesetzliche oder technische Barrieren

¹⁸ Zum Begriff ‚freie Lizenzen‘ siehe Wikimedia Foundation, Inc.: Wikipedia. Die freie Enzyklopädie, online unter: https://de.wikipedia.org/wiki/Freie_Lizenz [20.10.2015]. Zum synonymen Gebrauch der Begriffe ‚freie Lizenz‘ und ‚offene Lizenz‘ bei Creative Commons siehe Creative Commons Deutschland: <http://de.creativecommons.org/was-ist-cc/> [20.10.2015], siehe ferner Deutsche Forschungsgemeinschaft: Appell zur Nutzung offener Lizenzen in der Wissenschaft, in: Informationen für die Wissenschaft. Allgemeine Informationen 68, 2014, online unter: http://www.allianzinitiative.de/fileadmin/user_upload/redakteur/Appell_Offene_Lizenzen_2014.pdf [20.10.2015] und Beer, Nikolaos u. a.: Datenlizenzen für geisteswissenschaftliche Forschungsdaten - Rechtliche Bedingungen und Handlungsbedarf, in: DARIAH-DE Working Papers 6, 2014, online unter: <http://webdoc.sub.gwdg.de/pub/mon/dariah-de/dwp-2014-6.pdf> [20.10.2015].

¹⁹ Budapest Open Access Initiative, Budapest 2002, online unter: <http://www.budapestopenaccessinitiative.org/read> [29.05.2015].

jenseits von denen, die mit dem Internetzugang selbst verbunden sind²⁰, spiegelt den damaligen Fokus der Bewegung auf die freie Verfügbarkeit von Literatur wider, der sich vor allem aus der Existenz zahlreicher, kostenintensiver Zeitschriften in den Naturwissenschaften speiste.²¹

Nicht nur für den deutschsprachigen Raum erwies sich vor allem die ein Jahr später verabschiedete Berliner Erklärung als bedeutend.²² Zum einen brachte sie neben reinen Texten weitere Typen von Inhalten und hier vor allem das weite Feld der Forschungsdaten in ihrer Heterogenität in die Diskussion ein, zum anderen forderte sie nicht nur die freie Verfügbarmachung von Daten, sondern sprach sich auch für die Möglichkeit aus, besagte Daten „in jedem beliebigen digitalen Medium und für jeden verantwortbaren Zweck [...] zu kopieren, zu nutzen, zu verbreiten, zu übertragen und öffentlich wiederzugeben sowie Bearbeitungen davon zu erstellen und zu verbreiten, sofern die Urheberschaft korrekt angegeben wird“²³. Erst in dem Anspruch, Forschungsdaten nicht nur passiv, sondern auch aktiv nutzen zu können, das heißt diese verändern und die daraus entstandenen Derivate erneut verbreiten zu können, ging die Definition von Open Access über die Möglichkeiten des deutschen Urheberrechts hinaus und machte damit die Existenz rechtlich abgesicherter Lizenzierungsmodelle nötig.

Obwohl Open Access als Forderung inzwischen von allen namhaften Forschungs- und Forschungsförderungsinstitutionen angenommen und in Richtlinien verankert ist,²⁴ ist die tatsächliche Umsetzung des Anspruchs der Bewegung in den einzelnen Fachdisziplinen teilweise noch nicht ausreichend vorangekommen. Wohl auch vor diesem Hintergrund wurde 2012, zehn Jahre nach Erscheinen des Originals, die Budapester Erklärung in einer aktualisierten Version erneut veröffentlicht, um den Text an den gewandelten Stand der Forschungslandschaft anzugleichen und konkrete Hinweise zur Umsetzung von Open Access zu geben.²⁵

In unserem konkreten Fallbeispiel handelt es sich um ein Projekt der Akademie der Wissenschaften und der Literatur | Mainz. Die Akademie hat sich ebenso wie die anderen deutschen Wissenschaftsakademien und weitere Institutionen dem freien Zugang zu Wissen und Forschungsergebnissen verpflichtet. Ein entsprechendes Papier hat die Union der deutschen Akademien der Wissenschaften, der Zusammenschluss der acht deutschen Wissenschaftsakademien, 2011 herausgegeben. Laut diesem „unterstützt [die Union der deutschen Akademien] Open Access und damit zugleich die

²⁰ <http://www.budapestopenaccessinitiative.org/read> [29.05.2015].

²¹ Georg-August-Universität Göttingen: open access. Der freie Zugang zu wissenschaftlicher Information, online unter: <https://open-access.net/informationen-zu-open-access/geschichte-des-open-access/> [29.05.2015]; Hofmann, Jeanette/Bergemann, Benjamin: Open Access: Auf dem Weg zur politischen Erfolgsgeschichte? – Teil I: OA im Gegenwind des wissenschaftlichen Zeitschriftenmarkts, in: Netzpolitik.org, online unter: <https://netzpolitik.org/2014/open-access-auf-dem-weg-zur-politischen-erfolgsgeschichte-teil-i-oa-im-gegenwind-des-wissenschaftlichen-zeitschriftenmarkts/> [29.05.2015].

²² Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V.: Max Planck Open Access, online unter: <http://openaccess.mpg.de/Berliner-Erklärung> [29.05.2015].

²³ Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V.: Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen, S. 2, online unter: http://openaccess.mpg.de/68053/Berliner_Erklärung_dt_Version_07-2006.pdf [29.05.2015].

²⁴ Zum Beispiel vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (Bundesministerium für Bildung und Forschung, online unter: <http://www.bmbf.de/de/22905.php> [29.05.2015]), der DFG (Deutsche Forschungsgemeinschaft, online unter: http://www.dfg.de/foerderung/programme/infrastruktur/lis/lis_awbi/open_access/index.html [29.05.2015]) sowie der Max-Planck-Gesellschaft (<http://openaccess.mpg.de/> [29.05.2015]).

²⁵ <http://www.budapestopenaccessinitiative.org/boai-10-recommendations> [29.05.2015].

Digitalisierungsinitiativen der Union wie auch der Einzelakademien und empfiehlt nachdrücklich, die aktuelle Entwicklung weiter mitzugestalten und voranzutreiben, um die Ergebnisse der Akademieforschung [...] frei zugänglich zu machen²⁶. Somit ist für das Projekt *Medieval Ashkenaz* – zusätzlich zu dem allgemein für Forschungsvorhaben geforderten Bekenntnis zu offener Lizenzierung – eine konkrete Forderung der Trägerinstitution gegeben.

Auch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) betont in seiner offiziellen Stellungnahme, dass „das Urheberrecht [...] der Wissenschaft dienen [muss]“²⁷. Unter Verweis auf die bisherigen Maßnahmen des Bundes, Open Access zu fördern, wie dem Gesetz zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke oder dem Zweitveröffentlichungsrecht, fordert es explizit, dass „auch urheberrechtlich geschützte Inhalte [...] für weitere Forschungsaktivitäten zur Verfügung stehen“²⁸.

Auch auf europäischer Ebene wurde eine spezielle Klausel 39 ERC eingeführt, die Projekten, die zum Beispiel im Rahmen des Programms Horizon 2020 gefördert werden, die Publikation im Open Access vorschreibt.²⁹

Die Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen widmet sich diesem Thema in ihrer Schwerpunktinitiative Digitale Information und spricht sich darin für einen „möglichst kostenfreien und offenen Zugang zu Forschungsdaten“³⁰ aus. Bis 2017 soll diese grundlegende Absichtserklärung durch konkrete Richtlinien und Hilfestellungen ergänzt werden.³¹ Die Stellungnahme der Allianz wird von mehreren ihrer Mitgliedsinstitutionen detaillierter ausgeführt, so zum Beispiel von der DFG oder der Helmholtz-Gesellschaft.

Erstere weist in einem Merkblatt zu ihrem Programm ‚Infrastruktur für elektronische Publikationen und digitale Wissenschaftskommunikation‘ auf die sich wandelnde Forschungslandschaft hin, in der die digitale Nutzung und Verbreitung von Forschungsdaten zunehmend an Bedeutung gewinnt. Neben einem generellen Bekenntnis zu Open Access fordert sie auch explizit die Lizenzierung von Projektergebnissen, um klarzustellen, wie und welche dieser Ergebnisse weitergenutzt werden können. Genauer verweist sie auf die Creative-Commons-Lizenzen, spezifiziert jedoch keine konkrete Lizenz. Darüber hinaus geht sie jenseits von klassischen Publikationsformen auch auf Software ein, die Open Source veröffentlicht werden sollte. Zwar nimmt sie die Möglichkeit restriktiver Verträge mit Verlagen zur Kenntnis, fordert aber auch in

²⁶ Gärtner, Kurt/Schaefgen, Annette/Johannsen, Matthias (Hg.): Vernetzt: Akademieforschung für alle, Berlin 2011, S. 3, online unter: http://www.akademienunion.de/fileadmin/redaktion/user_upload/Publikationen/Vernetzt_-_Akademieforschung_fuer_alle.pdf [29.05.2015].

²⁷ <http://www.bmbf.de/de/22905.php> [29.05.2015].

²⁸ <http://www.bmbf.de/de/22905.php> [29.05.2015].

²⁹ FP7 Grant Agreement – List of Special Clauses, 2012, S. 13 f., online unter: http://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/fp7/92570/fp7-lga-clauses_en.pdf [29.05.2015].

³⁰ Helmholtz-Gemeinschaft: Schwerpunktinitiative Digitale Information der Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen, online unter: <http://www.allianzinitiative.de/de/handlungsfelder/forschungsdaten/> [29.05.2015].

³¹ Schwerpunktinitiative Digitale Information der Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen: Fortsetzung der Zusammenarbeit in den Jahren 2013 bis 2017, München 2012, S. 5 f., online unter: http://www.allianzinitiative.de/fileadmin/user_upload/redakteur/Schwerpunktinitiative_2013-2017.pdf [29.05.2015].

diesem Fall eine *moving wall* beziehungsweise Embargofrist von höchstens zwölf Monaten im Falle geisteswissenschaftlicher Publikationen.³²

Es ist allerdings anzumerken, dass diese Richtlinien in anderen Programmen bisher nur als generelle Empfehlung existieren.³³

Weitergehend ist die Open-Access-Richtlinie der Helmholtz-Gesellschaft, die bereits seit 2013 ähnliche Richtlinien wie die DFG verbindlich festlegt und zudem einer der wenigen Forschungsträger ist, der eine konkrete Lizenz, nämlich CC BY, empfiehlt.³⁴

Auch die Union der deutschen Akademien der Wissenschaften spricht sich, wie bereits erwähnt, für die freie Verfügbarkeit der Forschungsergebnisse aus, die in den von ihr geförderten Vorhaben erarbeitet werden. Dabei weist die Arbeitsgruppe Elektronisches Publizieren der Union vor allem auf das Vernetzungspotenzial der in den Akademien getätigten Forschung hin und bekräftigt, dass diese „über komfortable Benutzerschnittstellen für möglichst viele Menschen im Internet frei zugänglich“³⁵ gemacht werden sollte. Zwar wird nicht explizit auf eine Lizenzierung beziehungsweise konkrete Lizenzvorschläge eingegangen, diesbezüglich existieren jedoch in der Regel interne Richtlinien innerhalb der jeweiligen Akademien.

6. Lizenzmodelle

Für die Lizenzierung von Forschungsdaten haben sich mittlerweile die Creative-Commons-Lizenzen als Standard etabliert, andere Lizenzen spielen kaum eine Rolle.³⁶ Speziell für Datenbanken werden mit den ‚Open Data Commons‘ (ODC), einem seit 2007 an der Open Knowledge Foundation laufenden Projekt, Lizenzmodelle bereitgestellt, die spezifisch auf Datenbanken abzielen. Es gibt drei verschiedene Lizenzen, die analog zu den freien Typen der Creative-Commons-Lizenzen sind: die Public Domain Dedication and License (PDDL), die Attribution License (ODC-By) sowie die Open Database License (ODC-ODbL, ODbL). Während die erste eine uneingeschränkte Nutzung gewährt, müssen bei den anderen die Urheber_innen genannt werden.³⁷

Die Creative-Commons-Lizenzen kommen ursprünglich aus dem Kreativbereich und zielen besonders auf Fotos, Bilder etc. ab. Sie wurden jedoch bald auch darüber

³² Merkblatt. Infrastruktur für elektronische Publikationen und digitale Wissenschaftskommunikation, 2015, online unter: http://www.dfg.de/formulare/12_11/12_11_de.pdf [29.05.2015].

³³ Pampel, Heinz: DFG verankert Open Access verbindlich in Förderprogramm, in: wisspub.net. Gemeinschaftsblog zu wissenschaftlicher Kommunikation im Netz, online unter: <http://wisspub.net/2015/01/10/dfg-verankert-open-access-verbindlich-in-forderprogramm/> [29.05.2015].

³⁴ Helmholtz-Gemeinschaft, online unter: http://www.helmholtz.de/wissenschaft_und_gesellschaft/helmholtz-gemeinschaft-verankert-richtlinie-1977/ [29.05.2015]; Open Access im Impuls- und Vernetzungsfonds. Hintergrundinformationen zur Verankerung von Open Access im Impuls- und Vernetzungsfonds der Helmholtz-Gemeinschaft, 2013, insbesondere S. 2, online unter: http://www.helmholtz.de/fileadmin/user_upload/01_forschung/2013-10-14_OA-Richtlinie-IVF.pdf [29.05.2015]. – Eine der anderen Institutionen, die sich auf eine gewünschte Lizenz festlegen, ist zum Beispiel die Bill & Melinda Gates Stiftung (Bill & Melinda Gates Foundation: Bill & Melinda Gates Stiftung, online unter: <http://www.gatesfoundation.org/de/How-We-Work/General-Information/Open-Access-Policy> [29.05.2015]).

³⁵ Gärtner/Schaeffgen/Johannsen, Vernetzt, 2011, S. 3, online unter: http://www.akademienunion.de/fileadmin/redaktion/user_upload/Publikationen/Vernetzt_-_Akademieforchung_fuer_alle.pdf [29.05.2015].

³⁶ Als Beispiel für weitere Lizenzen sei hier nur die Licence Art Libre (Moreau, Antoine: Licence Art Libre, online unter: <http://artlibre.org/> [29.05.2015]) für freie Kunst genannt.

³⁷ Siehe Open Knowledge: Open Data Commons. Legal tools for Open Data, online unter: <http://opendatacommons.org/licenses/> [29.05.2015] sowie die Unterseiten zu den einzelnen Lizenzen.

hinausgehend adaptiert und sind mittlerweile auch in Wissenschaft und Forschung der Standard für die Lizenzierung von Datenbanken, Metadaten und anderen Textdaten.³⁸ Die Lizenzen werden herausgegeben von Creative Commons, einer 2001 in den USA gegründeten gemeinnützigen Organisation.³⁹

6.1 Die Creative-Commons-Lizenzen

Die Creative-Commons-Lizenzen⁴⁰ setzen sich aus verschiedenen Modulen zusammen, die miteinander kombiniert werden. Die Module ergeben sich aus unterschiedlichen Fragen, die sich bei der Lizenzierung stellen. Diese sind:

- Muss der Name der Urheber_innen genannt werden?
- Darf das Werk bearbeitet werden?
- Darf das Werk für kommerzielle Zwecke genutzt werden?
- Unter welcher Lizenz darf das veränderte Werk weitergegeben werden?

Aus diesen Leitfragen ergeben sich die verschiedenen Rechtemodule:

- **BY** (Attribution): Der Name der Urheber_innen muss genannt werden.
- **NC** (Non-Commercial): Das Werk darf nicht für kommerzielle Zwecke genutzt werden. Dies schließt den Verkauf oder die Nutzung des lizenzierten Objekts als Bestandteil eines zum Verkauf bestimmten Werkes aus.
- **ND** (No Derivatives): Das Werk darf nicht verändert werden.
- **SA** (Share Alike): Das Werk muss nach Veränderung unter den gleichen Bedingungen – das heißt der gleichen Lizenz – weitergegeben werden.

Aus den Kombinationen dieser vier Rechtemodule ergeben sich die sechs Creative-Commons-Lizenzen:⁴¹

- **CC BY** (Namensnennung);
- **CC BY-SA** (Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen);
- **CC BY-ND** (Namensnennung – keine Bearbeitung);
- **CC BY-NC** (Namensnennung – nichtkommerziell);
- **CC BY-NC-SA** (Namensnennung – nichtkommerziell – Weitergabe unter gleichen Bedingungen);
- **CC BY-NC-ND** (Namensnennung – nichtkommerziell – keine Bearbeitung).

³⁸ Corti, Louise/Van den Eynden, Veerle u. a.: Managing and Sharing Research Data. A Guide to Good Practice, Los Angeles/London u. a. 2014, S. 151 f.

³⁹ Zu Creative Commons siehe Creative Commons Corporation: creative commons, online unter: <https://creativecommons.org/about/history> sowie <https://creativecommons.org/about> [29.05.2015].

⁴⁰ <https://creativecommons.org/licenses/> [29.05.2015].

⁴¹ Die Erläuterung der Lizenzen nach <https://creativecommons.org/licenses/> [29.05.2015].

Als Neuerung gibt es seit 2009 ferner die CC-o-Lizenz.⁴² Diese ‚No-Copyright‘-Lizenz bedeutet den Verzicht auf jegliches Urheberrecht – das jeweilige Werk wird gemeinfreien Werken gleichgestellt. In Ländern wie in Deutschland, in denen dies nicht möglich ist, handelt es sich um eine bedingungslose Lizenz, das heißt, sämtliche Nutzungs- und Weiterverbreitungsarten sind möglich.

Nicht alle der von Creative Commons herausgegebenen Lizenzen sind freie Lizenzen. Dies trifft lediglich auf die Lizenztypen CC o, CC BY sowie CC BY-SA zu. Bei den übrigen Lizenzen sind die Verwendungsmöglichkeiten in zu großem Umfang eingeschränkt. Allen Lizenzen ist jedoch gemeinsam, dass bei öffentlicher Weiterverarbeitung, Nutzung und Distribution eine Nennung der Urheber_innen erwünscht oder gefordert ist. Möchte man sein Werk unter einer freien Lizenz verfügbar machen, muss man neben seiner Veränderung und (Weiter-)Bearbeitung auch der Möglichkeit einer kommerziellen Nutzung und eines Verkaufs durch andere zustimmen.

Zusätzlich zur Angabe der Lizenz wird auch noch eine Versionsnummer vergeben. Solche Versionen bezeichnen – vergleichbar mit den Versionen von Software – Veränderungen am Objekt, die so weitreichend sind, dass sie gekennzeichnet werden müssen. Bei Software sind dies beispielsweise neue Funktionen, die ein Programm mit sich bringt, bei Lizenzen sind dies vor allem rechtliche Anpassungen oder Anpassungen an neue technische Standards oder Entwicklungen. Die aktuelle Version der Lizenzen ist die 4.0. Diese ist global ausgelegt, anders als die vorangegangene Lizenz, die noch hinsichtlich der nationalen Rechte sortiert werden musste und damit nur in den jeweiligen Ländern gültig war. Eine Nutzung der Version 4.0 lizenziert die Daten somit von Beginn an, auch ohne Portierung, weltweit.⁴³ Da in vielen Projekten zur jüdischen Geschichte zum einen Institutionen verschiedener Länder zusammenarbeiten, zum anderen Quellen und Dokumente aus verschiedenen Ländern genutzt werden und nicht nur aus diesen Gründen ein weltweiter rechtssicherer Zugriff bedeutsam ist, empfiehlt es sich, auf diese neueste Version zurückzugreifen.

Für die Auswahl der konkreten Lizenz gibt es auch Hilfestellungen seitens der Herausgeber der Lizenzen. Die Webseite von Creative Commons bietet ein Tool an,⁴⁴ mithilfe dessen die passende Lizenz ausgewählt werden kann. Anhand von Fragen – wie zum Beispiel: ‚Erlauben, dass Bearbeitungen Ihres Werkes geteilt werden?‘ – wird entschieden, welches Lizenzmodell den Wünschen der Urheber_innen am nächsten kommt. Außerdem können in ein Formular der Titel des Werkes, Namen der Rechteinhaber_innen, die URL sowie andere Parameter eingegeben werden. Aus diesen wird ein HTML-Code mit maschinenlesbaren Metadaten generiert, der direkt auf der eigenen (Projekt-)Website zur Lizenznennung eingesetzt werden kann.

⁴² <https://creativecommons.org/about/cc0> [29.05.2015].

⁴³ <http://creativecommons.org/version4> [29.05.2015].

⁴⁴ <https://creativecommons.org/choose/> [29.05.2015].

6.2 Was lizenzieren?

Neben dem Grad der Offenheit bezüglich der Bereitstellung der Forschungsdaten stellt sich des Weiteren die Frage, welche Inhalte überhaupt lizenziert werden können und sollen und welche Typen unter den Begriff ‚Forschungsdaten‘ fallen.

Der Begriff Forschungsdaten ist nicht einheitlich definiert, vielmehr unterscheiden sich die Definitionen und Begriffe zwischen den Fachdisziplinen. Auch werden verschiedene Begriffe wie Primärdaten, Rohdaten und Forschungsergebnisse teils als Synonyme und teils als Untertypen von Forschungsdaten genutzt.⁴⁵

Die Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen definiert Forschungsdaten als „Daten, die im Zuge wissenschaftlicher Vorhaben z. B. durch Digitalisierung, Quellenforschungen, Experimente, Messungen, Erhebungen oder Befragungen entstehen“⁴⁶. Diese sollen möglichst kostenfrei und offen zugänglich sein. Analog dazu steht die Definition der Deutschen Forschungsgemeinschaft: „Forschungsprimärdaten sind Daten, die im Verlauf von Quellenforschungen, Experimenten, Messungen, Erhebungen oder Umfragen entstanden sind. Sie stellen die Grundlagen für die wissenschaftlichen Publikationen dar.“⁴⁷

Konkret können verschiedene Typen von Forschungsdaten unterschieden werden. Im DARIAH-DE Working Paper zu geisteswissenschaftlichen Forschungsdaten werden folgende Werkformen geisteswissenschaftlicher Forschungsdaten aufgeführt:⁴⁸

- Fotos und Zeichnungen;
- beschreibende Metadaten;
- Datenbankwerke.

Bei Fotos wird zwischen Lichtbildwerken, die aufgrund von Komposition und Auswahl der gestalterischen Mittel eine eigenständige schöpferische Leistung darstellen, und Lichtbildern, die eine technische Reproduktion sind, unterschieden. Lichtbildwerke unterliegen bis 70 Jahre nach dem Tod der Fotografin oder des Fotografen einem Schutz, Lichtbilder für 50 Jahre. Reine Reproduktionen von zweidimensionalen Vorlagen genießen in der Regel in Deutschland keinen Schutz als Lichtbilder. Dazu gehören beispielsweise auch durch Scannen entstandene Digitalisate von Urkunden.⁴⁹ Die Frage, ob technisch aufwendige Ablichtungen von Gemälden einem Lichtbildschutz unterliegen,

⁴⁵ Hartmann, Thomas: Zur urheberrechtlichen Schutzfähigkeit von Forschungsdaten, in: InTer – Zeitschrift zum Innovations- und Technikrecht 4 (2013), S. 199–202, hier S. 200.

⁴⁶ Definition der Arbeitsgruppe Digitale Information der Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen, online unter: <http://www.allianzinitiative.de/index.php?id=1073741830&type=98> [29.05.2015].

⁴⁷ Empfehlungen zur gesicherten Aufbewahrung und Bereitstellung digitaler Forschungsprimärdaten des Ausschusses für Wissenschaftliche Bibliotheken und Informationssysteme, Unterausschuss für Informationsmanagement, 2009, online unter: http://dfg.de/download/pdf/foerderung/programme/lis/ua_inf_empfehlungen_200901.pdf [29.05.2015].

⁴⁸ Beer, Nikolaos/Herold, Kristin u. a.: Datenlizenzen für geisteswissenschaftliche Forschungsdaten. Rechtliche Bedingungen und Handlungsbedarf, DARIAH-DE working papers, 6, 2014, S. 5 f.

⁴⁹ https://de.wikipedia.org/wiki/Bildrechte#Zweidimensionale_Vorlagen [20.10.2015]. Der Bundesgerichtshof hat im Urteil zur Bibelreproduktion von 1989 klargestellt, dass Lichtbildkopien nicht geschützt sind. Siehe Wikimedia Foundation Inc.: Wikisource, online unter: https://de.wikisource.org/wiki/Bundesgerichtshof_-_Bibelreproduktion [20.20.2015]. Zur Frage des Schutzrechts bei Digitalisaten von Texten und Bildern siehe Kreuzer, Till: Digitalisierung von gemeinfreien Werken durch Bibliotheken. Ein Leitfaden, hrsg. vom Hochschulbibliothekszenrum des Landes Nordrhein-Westfalen, Köln 2001, S. 28 ff.

haben Gerichte in verschiedenen Ländern unterschiedlich beantwortet.⁵⁰ Auch bei den Metadaten gibt es verschiedene Typen. Datenfakten sind Metadaten, die rein deskriptiver Natur sind und etwa die Maße eines Objekts angeben. Diese werden nicht urheberrechtlich geschützt, da sie keine eigenständige geistige Schöpfung darstellen. Anders verhält es sich mit interpretierenden Metadaten wie Beschreibungen, der (kunst)historischen Einordnung des Werkes oder der Datierung eines Objekts, die in einem eigenständigen Forschungsvorgang erschlossen wurden.⁵¹

Genauso wie Ideen, Methoden, Theorien und Fakten sind Daten grundsätzlich nicht urheberrechtlich geschützt. Dies gilt vor allem, wenn sie aus Messungen, statistischen Untersuchungen und Erhebungen oder Beobachtungen entstehen – dies betrifft jedoch mehr Primärdaten in naturwissenschaftlichen Kontexten als in der geisteswissenschaftlichen Forschung. Ein Urheberrechtsschutz tritt erst dann in Kraft, wenn eine Werkqualität im Sinne des Urheberrechts gegeben ist. Dass das zentrale Kriterium hierbei die persönliche geistige Schöpfung durch individuelle und kreative Gestaltung ist, steht entgegen, dass Forschungsdaten meist wissenschaftlichen Standards und Methoden folgend erstellt wurden. Eine besondere Rolle spielen bei Forschungsdaten daher die Sammlung, Auswahl und Zusammenstellung der Daten, die einen urheberrechtlichen Schutz als Sammelwerk (§ 4 Abs. 1 UrhG) oder Datenbankwerk (§ 4 Abs. 2 UrhG) zur Folge haben.⁵²

Wenn durch die Auswahl der Forschungsdaten ein Sinnzusammenhang erstellt wird und sie somit als geistige Schöpfung anzusehen ist, ist die Datenbank als solche ein schützenswertes Werk. In diesem Kontext werden auch Datenfakten, die keine geistige Schöpfung, sondern rein deskriptiv sind, geschützt, solange sie in ihrer Gesamtheit bestehen und gesammelt übernommen werden. Für diese gilt eine Schutzfrist von 15 Jahren. Diese ist in der Praxis jedoch länger, da der Beginn der Zeitdauer neu festgesetzt wird, sobald die Datenbank in wesentlichem Umfang verändert oder erweitert wird.⁵³

Der Schutz besteht also für die Datenbank als Ganzes, *unwesentliche Teile*, das heißt einzelne Objekte, sind davon nicht gedeckt. Für diese gilt der jeweilige eigene urheberrechtliche Schutz.⁵⁴

Bei der Lizenzierung von Forschungsdaten gilt also – wie auch bei der Lizenzierung anderer Inhalte –, dass nur lizenziert werden kann, was auch unter das Urheberrecht fällt. In Deutschland veröffentlichte Forschungsdaten fallen dabei grundsätzlich unter deutsches Urheberrecht.⁵⁵

⁵⁰ In den USA wurde im Prozess *Bridgeman Art Library v. Corel Corporation* geurteilt, dass Fotografien von Gemälden nicht schutzfähig sind; siehe dazu Risch, Michael: *Cases of Interest*, online unter: <http://www.casesofinterest.com/tiki/Bridgeman+Art+Library+v.+Corel+Corporation> [20.10.2015]. Zum aktuellen Prozess der Mannheimer Reis-Engelhorn-Museen gegen Wikimedia siehe Heise Medien GmbH & Co. KG: *Heise online*, online unter: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Abgemahnt-Streit-um-Gemaelde-Foto-aus-der-Wikipedia-2735160.html> [20.10.2015].

⁵¹ Beer/Herold, *Datenlizenzen*, 2014, S. 5.

⁵² Hartmann, *Zur urheberrechtlichen Schutzfähigkeit*, 2013, S. 201 f.

⁵³ Beer/Herold, *Datenlizenzen*, 2014, S. 6; Hartmann, *Zur urheberrechtlichen Schutzfähigkeit*, 2013, S. 202.

⁵⁴ Berger, Gabriele: *Kopieren aus Datenbanken. Zur Handhabung des Informations- und Kommunikationsdienstes-Gesetzes (IuKDG) in Bibliotheken*, in: *Bibliotheksdienst Heft 5* (1998), S. 369–370.

⁵⁵ Beer/Herold, *Datenlizenzen*, 2014, S. 4.

Im Vorhaben *Medieval Ashkenaz* bedeutet dies hinsichtlich der schutzwürdigen und lizenzierbaren Werktypen, dass sowohl die gesamte Datenbank als auch die einzelnen Einträge lizenziert werden können. Die Datenbank stellt aufgrund der Zusammenstellung des Materials ein lizenzierungswürdiges Werk dar, da die Auswahl der Quellen und ihre systematische Zusammenstellung, Kategorisierung und Edition einen Schutz durch das Urheberrecht rechtfertigen.

Da es sich um eine Edition handelt, gilt ferner der Schutz wissenschaftlicher Ausgaben.⁵⁶ Dieser räumt den Urheber_innen der wissenschaftlichen Edition eine Schutzfrist von 25 Jahren ein, die außer der kürzeren Frist den Bestimmungen des Urheberrechts entspricht. Handelt es sich – wie in den meisten Fällen – bei dem edierten Text um ein gemeinfreies Werk, ist der textkritische Apparat geschützt, aber nicht die Zeichenfolge der Edition.⁵⁷

Als digitale Edition ist ferner auch die Bearbeitung der Quellen über das Leistungsschutzrecht geschützt. Die einzelnen Datensätze, die neben einer inhaltlichen Zusammenfassung der Quelle auch Informationen zur Überlieferung sowie einen Kommentar enthalten, sind, da es sich um eine individuelle intellektuelle Leistung handelt, ebenfalls urheberrechtlich geschützt. Die XML-annotierten Texte enthalten in diesem konkreten Fall sowohl Datenfakten als auch deskriptive Metadaten, codiert nach dem TEI-Standard.

Eine besondere Problematik hinsichtlich des Werkschutzes ergibt sich ferner, wenn ein Werk nicht nur von einer Urheberin oder einem Urheber, sondern von mehreren erstellt wurde und die individuelle Leistung nicht klar von dem Anteil der anderen Miturheber_innen zu trennen ist. Dies gilt insbesondere für Forschungsdaten, die oft von einem Forscherkollektiv erarbeitet werden, wie es auch bei *Medieval Ashkenaz* der Fall ist. Sobald die erarbeiteten Teile des Werkes nicht klar einzelnen Personen zugeordnet werden können, haben sie dieses Werk geschaffen und sind gleichberechtigte Miturheber_innen des Werkes.⁵⁸ Dies bedeutet auch, dass bei der Festlegung der Lizenz und der Bereitstellung die Miturheber_innen miteinbezogen werden müssen.

Es gilt also, die Struktur des jeweiligen Forschungsvorhabens zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass die Zustimmung und Teilhabe sämtlicher Miturheber_innen gegeben ist. Im Projekt *Medieval Ashkenaz* etwa arbeiten neben festangestellten wissenschaftlichen Mitarbeiter_innen und studentischen Hilfskräften insbesondere zahlreiche ehrenamtliche Unterstützer_innen.⁵⁹ Im Vorfeld der Lizenzierung muss daher geklärt werden, welche Personen an den zu lizenzierenden Daten beteiligt waren.

Bei der Auswahl der Lizenz sollten neben den grundsätzlichen Vorgaben der Forschungsförderer auch die Richtlinien der eigenen Forschungsinstitution, sofern vorhanden, zurate gezogen und berücksichtigt werden. Die meisten Forschungsinstitutionen verfügen über Richtlinien und haben zentrale Stellen, an die man sich wenden kann. An den Universitäten sind dies oftmals die Rechenzentren.

⁵⁶ § 70 UrhG.

⁵⁷ Knudsen, Björn/Lauber, Anne: Schutz wissenschaftlicher Leistungen an Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Urheber-, Marken-, Patent- und Internetrecht, Berlin/Heidelberg 2005, S. 41.

⁵⁸ § 8 UrhG.

⁵⁹ Eine Übersicht über die Mitwirkenden findet sich unter <http://www.medieval-ashkenaz.org/mitwirkende.html> [29.05.2015].

Für *Medieval Ashkenaz* liegen seitens der Trägerinstitution, wie schon genannt, Vorgaben vor, die eine möglichst breite und kostenlose Zugänglichkeit nahelegen. Ferner liegen in anderen Projekten bereits Beispiele für die Lizenzierung vor. So hat das Akademievorhaben *Regesta Imperii* einen Teil seiner XML-Daten über eine Schnittstelle frei verfügbar gemacht und hierfür als Lizenz eine CC BY 4.0 gewählt.⁶⁰ Das Editionsprojekt *Controversia et Confessio* lizenziert die Daten seiner digitalen Edition ebenfalls mit CC BY 4.0.⁶¹

6.3 Lizenzierung von digitalen Forschungsprojekten im Bereich der jüdischen Geschichte

Neben Vorgaben von Forschungsförderern bieten auch die Umsetzungen anderer, verwandter Forschungsprojekte Richtlinien, sodass hier einige Beispiele aus dem Bereich der Jüdischen Geschichte vorgestellt werden.

Ein Beispiel für ein Projekt mit lizenzierten Daten ist die epigrafische Datenbank *epidat* des Steinheim-Instituts.⁶² In der digitalen Edition sind aktuell über 30.700 Grabinschriften aus der Zeit von 1050 bis 1960 verzeichnet. Neben der HTML-Ausgabe kann der Text als reiner Text oder ins TEI-Format exportiert werden. Ferner stehen rund 64.000 Bilddateien zur Verfügung. Die Inhalte der Datenbank sind mit CC BY 4.0 lizenziert, bei den Abbildungen sind die Fotograf_innen oder die Institutionen aufgeführt, die über die Bildrechte verfügen (beispielsweise das Landesdenkmalamt). Eine Lizenz ist bei den Bildern nicht angegeben.⁶³

Das 2015 begonnene Editionsprojekt *Schlüsseldokumente zur jüdischen Geschichte* am Institut für die Geschichte der deutschen Juden kündigt auf seiner Website an, dass sich die Online-Edition als Open-Access-Angebot versteht und Texte sowie Übersetzungen mit einer CC BY-NC-ND 4.0 lizenziert werden. Damit können die Texte lediglich in unveränderter und nichtkommerzieller Art nachgenutzt werden. Die Nutzungsbedingungen der dort verfügbaren Quellen und Transkriptionen richten sich nach den Richtlinien der jeweiligen bereitstellenden Institutionen.⁶⁴

Neben Forschungsprojekten sind Digitale Bibliotheken ein weiteres Beispiel für Inhalte aus dem Bereich der Jüdischen Geschichte, die lizenziert werden. Diese haben das Ziel, wissenschaftliche und kulturelle Inhalte einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu

⁶⁰ Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.: Coding Da Vinci, online unter: <http://codingdavinci.de/daten/> [29.05.2015].

⁶¹ <http://www.controversia-et-confessio.de/cc-digital/quellen.html> [25.9.2015].

⁶² Zum Steinheim-Institut siehe Salomon Ludwig Steinheim-Institut für deutsch-jüdische Geschichte an der Universität Duisburg-Essen: Salomon Ludwig Steinheim-Institut für deutsch-jüdische Geschichte an der Universität Duisburg-Essen, online unter: <http://www.steinheim-institut.de/> [25.9.2015]. *Epidat* ist online verfügbar unter <http://www.steinheim-institut.de/cgi-bin/epidat> [25.9.2015].

⁶³ Als Beispiel für einen lizenzierten Datensatz siehe den Eintrag zu einer Inschrift des jüdischen Friedhofs Mainz, online unter: <http://www.steinheim-institut.de/cgi-bin/epidat?function=Ins&sel=mz2&number=3&astatus=plus#f> [25.9.2015].

⁶⁴ Institut für die Geschichte der deutschen Juden: Schlüsseldokumente zur deutsch-jüdischen Geschichte. Online-Quellenportal des Instituts für die Geschichte der deutschen Juden, online unter: <http://juedische-geschichte-online.net/projekt/edition/rechtefragen-und-dauerhaftigkeit/> [25.9.2015].

machen. Bekannte Beispiele hierfür sind Europeana.eu⁶⁵ sowie die Deutsche Digitale Bibliothek.⁶⁶

Im Bereich der Jüdischen Geschichte und Kultur sind auf Europeana.eu unter ‚Judaica Europeana‘ Inhalte aus Bibliotheken, Archiven und Museen verfügbar – aktuell 3,7 Millionen Materialien. Beteiligt sind seitens der deutschen Institutionen das Jüdische Museum in Berlin sowie die Judaica-Sammlung der Universitätsbibliothek der Goethe-Universität Frankfurt, das Jüdische Museum Frankfurt und das Salomon Ludwig Steinheim-Institut in Essen.⁶⁷

Möchte man die Daten des eigenen Forschungsprojekts auf einer solchen Plattform anbieten, gilt es, auch dessen Richtlinien hinsichtlich der Lizenzierung zu beachten. Die Deutsche Digitale Bibliothek ist eine virtuelle Bibliothek deutscher Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen und gehört zum Verbund nationaler digitaler Bibliotheken, die die Europeana bilden. Sie verspricht, „allen Menschen einen Online-Zugang zu Kunst, Kultur und wissenschaftlicher Information“⁶⁸ zu eröffnen. Die Bibliothek ist seit November 2012 online, die Vollversion wurde 2014 freigeschaltet. Der Bestand umfasst unter anderem Bücher, Archivalien, Bilder, Tondokumente und Filme.⁶⁹ Um als Institution Inhalte in der Deutschen Digitalen Bibliothek verfügbar machen zu können, sollten diese lizenziert sein.⁷⁰ Dies gilt auch für die Europeana und die Judaica Europeana. Dort wird der Lizenzhinweis der Institution bei allen Materialien angegeben. Metadaten sind ohne Restriktionen unter einer CC-o-Lizenz veröffentlicht, wobei eine Angabe der datengebenden Institution erbeten wird.⁷¹

Aber nicht nur Forschungsvorhaben und Quellenwerke beschäftigen sich mit der Thematik der Datenlizenzierung, sondern auch Museen. Als Beispiel hierfür sei das Jüdische Museum Berlin genannt. In einem Blogbeitrag auf den Seiten des Museums wird über die mittelfristige Onlinestrategie berichtet. Einen Pfeiler der neuen Museumsplattform bildet die Partizipation der Nutzer_innen. Dazu gehört die freie Verfügbarkeit von Daten und Inhalten – darunter auch digitalisierte Bestände des Museums. Dies soll eine Nachnutzung ermöglichen. Daten sollen offen verfügbar sein, als Lizenzmodell sollen offene Creative-Commons-Lizenzen gewählt werden. Teile der Daten wurden für einzelne Veranstaltungen bereits lizenziert. Eine weitere Auseinandersetzung mit der Thematik wird stattfinden.⁷²

⁶⁵ Europeana Foundation: Europeana.eu, online unter: <http://www.europeana.eu/portal/> [29.05.2015].

⁶⁶ Stiftung Preussischer Kulturbesitz: Deutsche Digitale Bibliothek. Kultur und Wissen online, online unter: <https://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/> [29.05.2015].

⁶⁷ Europeana Foundation: Judaica Europeana, online unter: <http://www.judaica-europeana.eu/> [29.05.2015].

⁶⁸ Presse- und Informationsamt der Bundesregierung: Die Bundesregierung, online unter: <https://web.archive.org/web/20110605135409/http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Bundesregierung/Beauftragter/KulturundMedien/Medienpolitik/DeutscheDigitaleBibliothek/deutsche-digitale-bibliothek.html> [29.05.2015].

⁶⁹ <https://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/content/ueber-uns> [29.05.2015].

⁷⁰ „Alle in der Deutschen Digitalen Bibliothek auffindbaren digitalen Inhalte werden zukünftig soweit möglich einen Hinweis zu den Nutzungsmöglichkeiten enthalten oder mit einer Creative Commons Lizenz ausgezeichnet sein.“ <https://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/content/lizenzen/> [29.05.2015].

⁷¹ <http://www.europeana.eu/portal/rights/terms-of-use.html> [25.9.2015]. Zur Nutzung der Metadaten siehe <http://www.europeana.eu/portal/rights/metadata-usage-guidelines.html> [29.05.2015].

⁷² Wenzel, Mirjam: Auf dem Weg zu einer Online-Plattform für jüdische Geschichte und Kultur – Die mittelfristige Online-Strategie des Jüdischen Museums Berlin, in: Blogerim. Aus dem Alltag des Jüdischen Museums Berlin (2015), online unter: <http://www.jmberlin.de/blog/2015/06/online-plattform/> [28.09.2015].

Außerhalb des Kontextes der wissenschaftlichen Projekte sei ferner noch eine Onlinedatenbank aus dem Bereich des Open Source Judaism genannt, eine Initiative der Jewish Free-Culture Society, die sich die Erarbeitung und Bereitstellung von frei verfügbaren Ressourcen zur jüdischen Kultur und Religion zum Ziel gesetzt hat.⁷³ Die Plattform Open Siddur Project⁷⁴ verfolgt einen partizipativen Ansatz und strebt die Erstellung eines semantischen Datenarchivs zur historischen sowie zeitgenössischen Literatur zur jüdischen spirituellen Praxis an. Interessierte können zur Weiterentwicklung der Plattform beitragen, indem sie etwa bereitgestellte Texte transkribieren.⁷⁵ Die Beitragenden stellen ihre Inhalte in einer freien Lizenz (wahlweise CC 0, CC BY oder CC SA) zur Verfügung.⁷⁶ Ein weiteres Projekt aus dem Bereich des Open Source Judaism ist Sefaria, eine Sammlung von jüdischen Texten einer Non-Profit-Organisation, die ihre Inhalte ebenfalls unter einer freien Lizenz zur Verfügung stellt.⁷⁷

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass in vielen Projekten und Institutionen das Bewusstsein für die Notwendigkeit von Lizenzierungen fehlt. Wenn Daten lizenziert werden, werden in den meisten Fällen freie Lizenzen eingesetzt. Ebenso stellen mit der Europeana und der Deutschen Digitalen Bibliothek virtuelle Bibliotheken, an denen zahlreiche Institutionen aus Kultur und Wissenschaft beteiligt sind, Inhalte unter offenen Lizenzen zur Verfügung.⁷⁸

Um den Praktiken anderer Forschungsvorhaben in dem Bereich zu folgen und um gegebenenfalls die Inhalte des eigenen Projekts in andere Plattformen einspeisen zu können, wäre für Medial Ashkenaz daher eine freie Lizenzierung vorzuziehen.

7. Zusammenfassung

Die Lizenzierung stellt einen wesentlichen Bestandteil bei der Publikation von Forschungsergebnissen dar. Für Open-Access-Publikationen ist sie von noch größerer Bedeutung. Erst unter einer freien Lizenz wie den Creative-Commons-Lizenzen CC 0, CC BY oder CC BY-SA besteht die unmittelbare Möglichkeit zur Weiterverarbeitung und erneuten Publikation in abgewandelter Form, die eine lebendige digitale Forschungslandschaft ermöglicht.

In den Überlegungen zur Lizenzierung der Projektergebnisse spielen zahlreiche Faktoren eine Rolle, unter anderem die Art der zu lizenzierenden Daten, die Struktur des Forschungsprojekts mit verschiedenen Urheber_innen sowie die Richtlinien, die von der fördernden Institution vorgegeben werden, in diesem Falle also von der Akademie der Wissenschaften und der Literatur | Mainz und der Union der deutschen Wissenschaftsakademien.

⁷³ Zur Jewish Free-Culture Society siehe <http://jewishfreeculture.org/> [25.9.2015].

⁷⁴ The Open Siddur Project: Open Siddur Project, online unter: <http://opensiddur.org> [25.9.2015].

⁷⁵ <http://opensiddur.org/contribute/transcription-projects/> [25.9.2015].

⁷⁶ <http://opensiddur.org> [25.9.2015].

⁷⁷ Zum Projekt siehe Sefaria, Inc.: Sefaria, online unter: <http://www.sefaria.org/about> [25.9.2015] sowie <http://www.sefaria.org/terms> [25.9.2015]. Die Daten können über GitHub, Inc.: Sefaria/Sefaria-Data, online unter: <https://github.com/blockspeiser/Sefaria-Data> [25.9.2015] bezogen werden.

⁷⁸ Die Auflistung der Partner findet sich unter <https://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/about-us/institutions#map> [25.10.2015] und <http://www.europeana.eu/portal/europeana-providers.html> [25.10.2015].

Da eine Nutzung über einen reinen Lesezugriff sowie das Zitatrecht hinaus unter dem deutschen Urheberrecht nur im Falle einer Lizenzierung möglich ist, stellt die Wahl einer Lizenz unabhängig davon, welcher Art sie ist, einen Beitrag zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis dar und gibt Dritten Klarheit über die Nutzungsbedingungen der Forschungsergebnisse.

Zitiervorschlag Aline Deicke, Anna Neovesky: Lizenzierung von digitalen Editionen am Beispiel von Projekten zur jüdischen Geschichte, in: *Medaon – Magazin für jüdisches Leben in Forschung und Bildung*, 9 (2015), 17, S. 1–18, online unter http://www.medaon.de/pdf/medaon_17_Deicke+Neovesky.pdf [dd.mm.yyyy].

Zu den Autorinnen

Aline Deicke ist seit 2012 Wissenschaftliche Mitarbeiterin der Digitalen Akademie, Akademie der Wissenschaften und der Literatur | Mainz. 2002–2009 Studium der Vor- und Frühgeschichte, Klassischen Archäologie und Anthropologie in Mainz, Pécs und Budapest. 2006–2009 Mitarbeiterin des Römisch-Germanischen Zentralmuseums Mainz in der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit. Seit 2009 Dissertationsprojekt „Spätbronzezeitliche Eliten am Übergang zur Eisenzeit im Spiegel der Grabfunde“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

Anna Neovesky ist seit 2012 Wissenschaftliche Mitarbeiterin der Digitalen Akademie, Akademie der Wissenschaften und der Literatur | Mainz. Studium der Mittelalterlichen Geschichte, Neueren und Neuesten Geschichte und der Informatik in Leipzig und Würzburg. Von 2009–2012 freiberufliche Softwareentwicklerin. Seit 2013 Dissertationsprojekt *Relevance and Ranking in Humanities Corpora and Research Application* an der Technischen Universität Darmstadt.